

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 31 (1913)

Artikel: Die Ausbildung von Lehrern in Fremdsprachen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

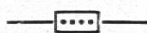
der zunächst die *probeweise* Einführung des Hygieneunterrichts an der Kantonsschule befürwortet, *probeweise* für ein Jahr.

Der Kleine Rat beschliesst:

1. Der Kleine Rat ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit der probeweisen Einrichtung des Unterrichts in Hygiene an der obersten Klasse des Lehrerseminars grundsätzlich einverstanden.

2. Das Erziehungsdepartement wird ermächtigt und beauftragt, gemeinsam mit der Schulleitung die nötigen Vorarbeiten zur Einführung des Hygieneunterrichts im Schuljahr 1913/14 vorzunehmen und zu gegebener Zeit Bericht und Antrag über die finanzielle Tragweite dieser Einrichtung und über die Persönlichkeit, der der Unterricht zu übertragen sein wird, einzubringen.

3. Der Kleine Rat behält sich die endgültige Schlussnahme bis zur Vorlage dieses Berichtes vor.



Die Ausbildung von Lehrern in Fremdsprachen.

Der Hochl. Kleine Rat stellt uns ein Protokoll zu, wonach die Bestimmungen über die staatliche Unterstützung von Lehrern, die sich besonders in Fremdsprachen weiter ausbilden, abgeändert worden sind und zwar im Sinne einer Erleichterung dieser Ausbildung. Die Angelegenheit hat für alle diejenigen, die auf der Sekundarschulstufe unterrichten oder sich für diesen Unterricht vorbereiten möchten, grosse Bedeutung. Wir lassen deshalb das Protokoll hier folgen:

Die Verordnung des Grossen Rates vom Jahr 1907 über die bündnerischen Sekundarschulen bestimmt in Artikel 12:

Der Staat unterstützt patentierte Lehrer, welche sich an höhern Schulen zu Sekundarlehrern ausbilden, durch Stipendien, die Fr. 200. — pro Semester betragen. Das Nähere hierüber bestimmt ein kleinrätliches Regulativ.

Dieses Regulativ wurde vom Kleinen Rat am 4. Oktober 1907 erlassen und bestimmt in § 2 folgendes:

Der Bezug von kantonalen Stipendien verpflichtet den Bezüger zu einem Studium von mindestens zwei Semestern an einer höhern Lehranstalt.

Dabei steht es dem Bezüger von Stipendien frei, sich in sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung weiter auszubilden. In jedem Falle ist die Ausbildung in der französischen oder italienischen Sprache unerlässlich.

Beide Bestimmungen, sowohl diejenige der grossrätlichen Verordnung als auch diejenige des kleinrätlichen Regulativs, verfolgen den Zweck, die Bildung der Sekundarschullehrer im eigensten Interesse der Schulen selbst zu heben und zu vervollkommen. Nach Verfluss von 6 Jahren, während welcher diese Bestimmungen zu Recht bestanden haben, muss jedoch festgestellt werden, dass dieser Zweck nicht oder nur zum kleinsten Teil erfüllt worden ist.

Der Landesbericht vom Jahr 1910 sagt in dieser Beziehung, dass seit einigen Jahren verhältnismässig viele Bündner Lehrer durch fortgesetzte Studien sich das Sekundarlehrerpatent erwerben. Auffallend sei aber, wie verschwindend wenige davon in den Heimatkanton zurückkehren.

Im Landesbericht 1912 wird neuerdings betont, dass der schwächste Punkt in unserm Sekundarschulwesen der Unterricht in der Fremdsprache sei. Es rühre dies davon her, dass bei der Wahl der Sekundarlehrer zu wenig Rücksicht genommen werde auf deren sprachliche Vorbildung. Zwar gebe es in der Schweiz eine grosse Zahl tüchtiger Sekundarlehrer bündnerischer Herkunft. Ein ganz kleiner Teil derselben pflege jedoch in den Kanton zurückzukehren, wenn er einmal das Sekundarlehrerpatent von Zürich oder Bern erworben habe, weil eben die meisten Sekundarschulen unseres Kantons mit Bezug auf die Besoldungsansätze sich mit denjenigen der untern Kantone nicht vergleichen lassen.

Da eine Änderung in dieser Beziehung sobald nicht zu erwarten ist, muss darnach getrachtet werden, unter den vorliegenden Verhältnissen und mit den vorhandenen Mitteln dasjenige zu erreichen, was bei gutem Willen auf allen Seiten erreicht werden kann, und das ist die bessere Vorbildung der Lehrer für die Erteilung des Fremdsprachunterrichts. Dazu erscheint nun der Besuch der Hochschule, der nach dem Wortlaut der bis-

herigen Subventionsbestimmungen allein unterstützt werden konnte, nicht unerlässlich zu sein. Dagegen könnte manches und auf diesem Gebiet wohl fast ebensoviel erreicht werden durch längern Aufenthalt der Lehrer im bezüglichen Sprachgebiet, durch den Besuch gutgeleiteter Ferienkurse oder auch durch die Veranstaltung von Spezialkursen für Sekundarlehrer im eigenen Kanton.

Um aber diese Art der Weiterbildung unterstützen und fördern zu können, bedarf es der teilweisen Abänderung der bestehenden Bestimmungen, weil diese, wie schon bemerkt, allein auf den Besuch der Hochschule zugeschnitten sind.

Es hat sich denn auch eine Konferenz der Sekundarlehrer selbst mit dieser Angelegenheit befasst und im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement nach einer solchen Abänderung gerufen. In einer Eingabe an den Kleinen Rat vom 26. Oktober wird u. a. ausgeführt, dass eine bessere Ausbildung und Fortbildung der Sekundarlehrer in der Fremdsprache wünschenswert und notwendig sei. Es solle deshalb die Unterrichtszeit, die dermalen dem Fremdsprachunterricht im Seminar eingeräumt sei, zum mindesten nicht verkürzt werden. Sodann sei die Weiterbildung der Reallehrer, schon amtierender wie künftiger, anzustreben. Mit staatlicher Unterstützung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, durch längern Aufenthalt im fremdsprachlichen Gebiet und durch Besuch von Ferienkursen die Lehrer zu richtigen Sekundarlehrern auch für dieses Fach aus- und fortzubilden. Der Staat bekäme dadurch auch eine bessere Kontrolle in die Hand, indem er Ausweise, seien es Fähigkeitszeugnisse oder eine Prüfung, von den mit staatlicher Hülfe ausgebildeten Lehrern zu verlangen das gute Recht hätte.

Die Konferenz einigte sich nach gewalteter Diskussion im Einverständnis mit dem Chef des Erziehungsdepartements auf folgende Resolution:

„Es sei Artikel 12 der Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen oder § 2 des kleinrätlichen Regulativs betreffend Stipendien für Sekundarlehrer in folgender Weise zu ergänzen:

Der Staat unterstützt patentierte Lehrer, die sich an höhern Schulen zu Sekundarlehrern ausbilden, durch Stipendien, die Fr. 200.— pro Semester betragen.

Er gewährt auch für Studien in fremdsprachlicher Richtung, die durch entsprechenden Aufenthalt im betreffenden Sprachgebiet oder durch den Besuch von Ferienkursen gemacht werden, angemessene Beiträge.“

Die Frage, ob die Revision des kleinrätlichen Regulativs genüge, oder ob die Abänderung von Artikel 12 der grossrätlichen Verordnung notwendig sei, ist nicht von grosser Tragweite und dürfte im erstgenannten Sinne zu entscheiden sein. Artikel 12 der Verordnung spricht von der Ausbildung an höhern Lehranstalten und setzt das Maximum des auszurichtenden Stipendiums für den Zeitraum eines Semesters fest. Alles übrige wird der Regelung durch den Kleinen Rat überlassen. Er ist somit kompetent, hierüber die nähern Bestimmungen aufzustellen und den bisher gezogenen Kreis, der nur die ordentlichen Universitätsstudien als subventionsberechtigte Weiterbildung qualifizierte, zu erweitern und auf Ferienkurse, die fast ausschliesslich von höhern Bildungsstätten durchgeführt werden, sowie auf Sprachstudien, die durch längern Besuch einer entsprechenden Bildungsanstalt im Sprachgebiet gemacht werden, auszudehnen.

Es erscheint somit die Revision der Verordnung nicht notwendig; der verfolgte Zweck kann durch eine Abänderung des Regulativs erreicht werden, ohne dass damit ein Widerspruch mit der Verordnung entsteht.

Der Kleine Rat beschliesst daher:

Der § 2 des kleinrätlichen Regulativs betreffend Stipendien für Sekundarlehrer, vom 4. Oktober 1907, wird revidiert und erhält folgende Fassung:

„§ 2. Ein kantonales Stipendium wird ausgerichtet an Lehrern, welche die Hochschule besuchen, wenn dafür mindestens zwei Semester in Aussicht genommen werden. Dabei steht es dem Bezüger frei, sich in sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung weiter auszubilden.

Es werden auch angemessene Beiträge bewilligt für Studien in rein fremdsprachlicher Richtung, die durch den Besuch von Ferienkursen oder durch längern Besuch einer entsprechenden Bildungsanstalt im Sprachgebiet gemacht werden.“